

Amts-Blatt

der Königlich-Regierung zu Marienwerder.

Nro. 15.

Marienwerder, den 15. April

1863.

Das 8te Stück der Gesetzsammlung pro 1863 enthält unter:

- Nro. 5674. das Gesetz, betr. die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel, vom 12. Jan. 1863;
 Nro. 5675. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betr. die Anlage einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel durch die Magdeburg-Göthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft, vom 19. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung,
 den Ankauf von Remonten pro 1863 betreffend.

1. Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlich-Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

A. den 9. Juni in Marienburg,	= 8. September in Marienwerder,
" 11. " in Br. Holland,	" 9. " in Neuenburg,
" 12. " in Reichenbach,	" 11. " in Rehden,
" 13. " in Mohrungen,	" 14. " in Schwetz,
" 15. " in Allenstein.	" 18. " in Dt. Crone,
B. den 5. September in Dirschau,	" 19. " in Wirsig,
" 7. " in Mewe,	" 1. Oktober in Driesen.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippenseker, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue riadlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei haufene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. März 1863.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Die Polizei-Verordnung des Prinzlichen Rent-Amtes zu Flatow vom 16. Januar d. J. wegen feuergefährlichen Tabakrauchens ist Seite 72, 73 der Nro. 12. des diesjährigen Kreisblattes des Kreises Flatow veröffentlicht. Marienwerder, den 4. April 1863. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

3) Unter den Pferden des Besitzers Stempowski in Zawabda, Kreises Strasburg, ist die Rosskrankheit ausgebrochen; dagegen ist die rossverdächtige Druse unter den Pferden des Besitzers Haberfeld in Abbau Rosenberg beseitigt.

Marienwerder, den 1. April 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Der Magistrat zu Landeck hat auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 11. März 1850 unterm 28. Februar d. J. eine Straßenpolizei-Verordnung erlassen, welche in Nro. 13. und 14. des Schlochauener Kreisblattes abgedruckt ist.

Marienwerder, den 7. April 1863.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 16. April 1863.

5) Der Magistrat zu Mewe hat unterm 8. Mai v. J. auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 11. Mai 1850 einen Nachtrag zur Strafenordnung vom 30. August 1844 (30. Mai 1846) erlassen, welcher in Nro. 38. des Kreisblatts pro 1862 abgedruckt ist.

Marienwerder, den 7. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Nachdem der Provinzial-Landtag in Gemäßheit des §. 8. Nro. 4. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, mit seinem Gutachten gehört worden ist, hat der Herr Finanzminister auf Grund der ihm mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. Januar d. J. erteilten Ermächtigung als Normalstädte für den diesseitigen Regierungsbezirk bestimmt:

für den Kreis Conig		die Stadt Pr. Friedland,	
=	=	Culm	=
=	=	Graudenz	=
=	=	Thorn	=
=	=	Dt. Crone	=
=	=	Rosenberg	=
=	=	Schlochau	=
=	=	Strasburg	=
=	=	Marienwerder	=
=	=	Löbau	=
=	=	Schweß	=
=	=	Stuhm	=
=	=	Flatow	=

Marienwerder, den 9. April 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

7) Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums der Provinz Preußen, die Prüfung junger Leute behufs ihrer Aufnahme in das Königl. Schullehrer-Seminar zu Graudenz betreffend.

Zur Prüfung junger Leute, welche in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Graudenz für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist ein Termin auf **den 31. Juli und 1. August d. J.**, von 8 Uhr Morgens ab, in dem genannten Seminar von uns festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 30. Juli d. J., Nachmittags 3 Uhr, beim Herrn Seminar-Director Hauptstock zu melden. — Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkten, daß die Examinanden mindestens 18 Jahr alt sein müssen, und daß dieselben 14 Tage vor dem anberaumten Termine folgende Atteste dem Herrn Seminar-Director Hauptstock einzureichen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und, wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache,
2. den Tauf- und Communion-Schein,
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung,
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiele sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Zimpfschein nicht beizubringen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Zimpfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden. — Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845 Seite 103 unterm 9. März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 19. März 1863.

8) Vom 16. April d. J. ab erhält die Personenpost zwischen Gollub und Broßk folgenden Gang:
aus Gollub 5 Uhr früh, in Broßk 7 Uhr früh,
aus Broßk 8³/₄ Uhr Abends, in Gollub 10³/₄ Uhr Abends.

Marienwerder, den 8. April 1863.

Königliche Ober-Post-Direction.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 15.)